ÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG

1 Präambel und Begriffsbestimmungen

Der Dienstgeber nimmt an der Plattform „LeaseMyBike“ teil und ermöglicht dem Dienstnehmer, im Rahmen der vom Dienstgeber eingeräumten Berechtigung (Volumina, Anzahl Verträge) ein Fahrrad (Vertragsobjekt) mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer auszusuchen und zu nutzen. Dabei darf es sich um kein sogenanntes „S-Pedelec“ handeln.

Der Dienstnehmer wünscht ausdrücklich die Überlassung eines solchen Vertragsobjektes. Dafür schließen die Parteien diese Überlassungsvereinbarung, welche zusätzlich zum bestehenden Vertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer hinzutritt.

Für diesen Überlassungsvertrag gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie in den Nutzungsbedingungen, welche die Vertragspartner jeweils mit dem Betreiber der Plattform „LeaseMyBike“ abgeschlossen haben. Die Nutzungsbedingungen sind im Infobereich des Portals aufrufbar.

2 Überlassung

Der Dienstgeber überlässt dem Dienstnehmer das über die Plattform geleaste Fahrrad gemäß Deckblatt zur betrieblichen und privaten Nutzung und der Dienstnehmer nimmt diese Überlassung an.

~~Mit Abschluss dieses Vertrages stimmt der Dienstnehmer freiwillig einer Gehaltsumwandlung wie folgt zu: das bisher gemäß Arbeitsvertrag/Dienstvertrag dem Dienstnehmer zustehende monatliche Entgelt wird im Ausmaß der laut Deckblatt sich ergebenden „monatlichen Gehaltsumwandlung“ in einen Anspruch auf Nutzung des Vertragsobjektes umgewandelt. Ist am Deckblatt „Wandlung brutto“ ausgewählt, erfolgt die Gehaltsumwandlung ausgehend vom Bruttobezug, ist am Deckblatt „Wandlung netto“ ausgewählt, erfolgt die Gehaltsumwandlung ausgehend vom Nettobezug. Dies gilt allerdings nur für die zwölf monatlichen laufenden Bezüge. Urlaubs- sowie Weihnachtsremuneration bleiben davon unberührt.~~

~~Der Dienstgeber trägt die nach gesetzlichen Bestimmungen den Dienstgeber treffenden Steuern und Sozialabgaben im Ausmaß des sich nun ergebenden Gesamtanspruches (geminderter Barlohn + Sachbezug). Der Dienstnehmer trägt die nach gesetzlichen Bestimmungen den Dienstnehmer treffenden Steuern und Sozialabgaben im Ausmaß des sich nun ergebenden Gesamtanspruches (geminderter Barlohn + Sachbezug).~~

~~Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Überlassung von (Elektro-) Fahrzeugen jederzeit ändern können. Auch~~

~~für diesen Fall trägt jede Seite die sie nach gesetzlichen Bestimmungen treffenden Steuern und Abgaben.~~

Die Bedingungen für die Überlassung des Fahrrades sind abhängig davon, welche Variante der Überlassung mit dem Dienstnehmer vereinbart ist und findet sich die vereinbarte Variante am Deckblatt unter „Variante Überlassungsvereinbarung“:

Mit Abschluss dieses Vertrages stimmt der Dienstnehmer freiwillig entweder

a) einer Gehaltsumwandlung (lt. Deckblatt „Gehaltsumwandlung vom Brutto“)
b) oder Nutzung gegen Erstattung der Leasingraten in Form eines Kostenbeitrags (lt. Deckblatt „Kostenbeitrag vom Netto“)

wie folgt zu:

a) Gehaltsumwandlung

Das gemäß Arbeitsvertrag/Dienstvertrag vereinbarte, bzw. dem Dienstnehmer zustehende monatliche Bruttoentgelt (z.B. Bruttolohn/-gehalt, Zulagen) wird für die Dauer der Nutzungsüberlassung um den im Deckblatt unter „Gehaltsumwandlung/Monat“ genannten Betrag für die Nutzung des Vertragsobjektes umgewandelt.

Dies gilt allerdings nur für die zwölf monatlichen laufenden Bezüge. Urlaubs- sowie Weihnachtsremuneration bleiben davon unberührt.

Die Vertragsparteien halten fest, dass es durch die genannte Gehaltsumwandlung zu keiner Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestlohns bzw. -gehalts kommen darf.

Der Sachbezug für die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm/Km zur Privatnutzung ist derzeit EUR 0,00.

Der mittels „Gehaltsumwandlung“ gewidmete Bezug reduziert die Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer, den Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB), den Zuschuss zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und die Kommunalsteuer (KommSt).
Für den Fall einer vorübergehenden Ruhendstellung (z.B. Karenzierung oder Aussetzung) des Dienstverhältnisses unter Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Fortführungs-/ Wiedereinstellungsanspruches des Dienstnehmers, kann der Dienstgeber – nach Vereinbarung mit dem Dienstnehmer - diesem die laufenden Raten in Rechnung stellen und der Dienstnehmer das Vertragsobjekt - weiter nutzen. Ein Widerruf der Überlassung durch den Dienstgeber ist auch in diesem Fall möglich. Das Nutzungsrecht erlischt jedenfalls, wenn das Dienstverhältnis endgültig aufgelöst wird.

b) Nutzung gegen Erstattung des Leasingaufwandes in Form eines Kostenbeitrags:

Wird auf Wunsch des Dienstnehmers, aufgrund der Auswahl der Variante „Kostenbeitrag in Höhe des Leasingaufwandes“ diese Überlassungsvereinbarung geschlossen gilt Folgendes:

Die Überlassung eines Dienstfahrrades zur rein privaten Nutzung gegen Einbehalt eines Kostenbeitrages (maximal in Höhe der dem Dienstgeber verrechneten Leasingrate) zzgl. Umsatzsteuer vom monatlichen Nettoentgelt erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Dienstnehmers. Es liegt insofern weder eine Kürzung des Bruttoentgeltes vor noch ein arbeitsrechtlicher Entgeltverzicht, bzw. kein Anwendungsbereich des § 78 GewO, sondern wird lediglich dem Wunsch des Dienstnehmers auf Überlassung eines Dienstfahrrades durch den Dienstgeber gegen Erstattung des dem Dienstgeber entstandenen Leasingaufwandes (zzgl. Umsatzsteuer; Kostenbeitrag) entsprochen.
Ab Übernahme des Fahrrades wird im Rahmen der monatlichen Lohn- / Gehaltsabrechnung der vereinbarte Kostenbeitrag in Abzug gebracht.
Sollte die Leistung des Kostenbeitrages, d.h. die Finanzierung des Leasingaufwandes nicht möglich sein, etwa weil zeitweilig trotz Fortbestehen des Dienst-/Arbeitsverhältnisses in Lohnzahlungszeiträumen kein Entgeltanspruch besteht und dieser nicht von einer Ausfallversicherung gedeckt ist, kann der Dienstgeber dem Dienstnehmer die laufenden Raten in Rechnung stellen und der Dienstnehmer das Vertragsobjekt weiter nutzen. Ein Widerruf der Überlassung durch den Dienstgeber ist auch in diesem Fall möglich. Das Nutzungsrecht erlischt jedenfalls, wenn das Dienstverhältnis endgültig aufgelöst wird.

Gemeinsame Bestimmungen für Variante a) und b):
Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Überlassung von (Elektro-) Fahrzeugen jederzeit ändern können. Auch für diesen Fall trägt jede Seite die sie nach gesetzlichen Bestimmungen treffenden Steuern und Abgaben. Der Dienstnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine solche Änderung auch eine Verschlechterung seiner derzeitigen Situation bedeuten und insbesondere mit einer höheren Steuer- oder Abgabenlast verbunden sein kann. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund einer Änderung derartiger Umstände, insbesondere aufgrund der Änderung der Gesetzeslage, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Vertragspartner sind sich ebenfalls bewusst, dass zum Ende der Laufzeit zwar eine Kaufoption angestrebt wird, diese durch den Betreiber aber aus rechtlichen Gründen nicht vertraglich zugesichert ist.

3 Beginn und Ende der Überlassung

Die Überlassung beginnt am Tag der Bestätigung der Übernahme des Vertragsobjektes durch den Dienstnehmer (Eingabe Abholpin bei Abholung bzw. ~~Generierung der Übernahmebestätigung~~ Bestätigung der Übernahme im Portal bei Versand).

Die Überlassung endet automatisch und ohne, dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ende des Leasingvertrages zwischen Dienstgeber und Leasinggeber, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Überlassung endet ebenfalls automatisch und ohne, dass es einer besonderen Kündigung bedarf, bei Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Der Dienstnehmer ist zur Rückgabe des Fahrrades verpflichtet, sofern nichts Anderes mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Eine Kündigung (einseitige Auflösung) der Überlassungsvereinbarung ist bei bestehendem Dienstverhältnis ausgeschlossen. Eine vorzeitige Auflösung der Nutzungsvereinbarung ist aber im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

Die Kündigung dieses Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt davon für beide Parteien unberührt.

4 Verwendung

Der Dienstnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Dienstgeber,

- Eine Überprüfung im Rahmen der Übergabe vorzunehmen und den Abholpin nur dann dem Lieferanten mitzuteilen bzw. die Übergabebestätigung nur freizugeben, wenn die Überprüfung keine Unregelmäßigkeiten hervorbrachte. Insbesondere ist folgendes vorzunehmen:
    - Eine Überprüfung der Vollzähligkeit (Vertragsobjekt, Bedienungsanleitung, bei E-Rädern Ladegerät, bestelltes verbautes Zubehör, Schloss)
    - Eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel (z.B. bzgl. Funktion, Beschädigungen etc.)
- das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und zu warten und nur im Rahmen der vorgesehenen Art und Weise zum eigenen persönlichen Gebrauch, jedenfalls nicht für Wettkämpfe zu verwenden sowie die Pflege- und Wartungsempfehlungen gemäß Herstellerempfehlung einzuhalten
- das Vertragsobjekt auf eigene Kosten in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten
- das Vertragsobjekt nicht zu vermieten oder zu verleihen; eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner oder andere Personen aus dem gleichen Haushalt des Dienstnehmers ist zulässig
- das Vertragsobjekt nicht baulich zu verändern; es ist dem Dienstnehmer gestattet, nicht fest verbautes und ausschließlich für die außerbetriebliche Nutzung vorgesehenes Zubehör auf eigene Kosten zu verwenden, wenn dies der Nutzung im Straßenverkehr nicht entgegensteht und dafür zugelassen ist, wobei eine fachgerechte Montage vorzunehmen ist

- **das Vertragsobjekt immer so zu versperren, dass im Fall eines Diebstahles gemäß Versicherungsbedingungen keine Leistungsfreiheit des Versicherers eintritt; Dies bedeutet insbesondere das Rad mit dem beim Erwerb angegebenen Schloss an einem festen Gegenstand zu versperren. Sollte es trotzdem zu einem Diebstahl kommen ist unverzüglich die Polizei einzuschalten und die polizeiliche Meldung, sowie der Diebstahlbericht ist dem Dienstgeber für die Versicherungsmeldung zu übergeben**
- das Vertragsobjekt zum Ende der Überlassung gemäß Anweisungen des Plattformbetreibers zurückzustellen; eingesetztes privates Zubehör ist bei der Rückstellung fachgerecht zu demontieren; sollte dies nicht erfolgen, kann dies der Dienstgeber auf Kosten des Dienstnehmers vornehmen lassen
- auftretende Schäden oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich unter Einhaltung der ~~gemäß Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für Dienstnehmer“ bei einem LeaseMyBike-Partnerhändler fachmännisch~~ Obliegenheiten beheben zu lassen
- allfällige Energiekosten selbst zu tragen

~~**5 Obliegenheiten**~~

~~Der Dienstnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Dienstgeber,~~

- ~~die gemäß Punkt 5.4 der „Nutzungsbedingungen für Dienstnehmer“ vorgeschriebene Überprüfung im Rahmen der Übergabe vorzunehmen und den Abholpin nur dann dem Lieferanten mitzuteilen bzw. die Übergabebestätigung nur freizugeben, wenn die Überprüfung keine Unregelmäßigkeiten hervorbrachte;~~
- ~~die gemäß Punkt 5.5 der „Nutzungsbedingungen für Dienstnehmer“ angeführten Obliegenheiten im Zusammenhang mit Wartung / Schäden und Versicherungsfällen zu erfüllen;~~

5 Reparaturen / Schäden / Versicherungsfälle

Anfallende Reparaturen sowie Gewährleistungsfälle sind vorzugsweise bei jenem LMB-Händler durchzuführen, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht und gekauft wurde. Alternativ können Reparaturen (außer Gewährleistungsfälle) auch bei anderen LMB-Händlern in Auftrag gegeben werden, welche die jeweilige Marke im Sortiment führen oder einer Reparatur zustimmen. In Ausnahmefällen kann eine Reparatur auch in einer anderen, befugten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Zu beachten gilt, dass diese keine Schadensabwicklung mit der Versicherung durchführen kann.

Sofern kein Fall der Gewährleistung vorliegt (und der Händler die Leistung unentgeltlich erbringen muss), sind in Auftrag gegebene Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich entgeltlich und grundsätzlich selbst direkt beim LMB-Händler zu bezahlen. Der LMB-Händler wird eine Deckungsanfrage beim Versicherer einreichen und den vom Versicherer ersetzten Betrag vom Rechnungsbetrag der Wartungs- oder Reparaturleistung abziehen.

Dienstnehmer sind in jedem Fall aber selbst verantwortlich, die Fristen laut den Vorgaben des Versicherers (AVB Leasing) einzuhalten und sämtliche Obliegenheiten von Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dem ausführenden LMB-Händler sind unaufgefordert und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen für die Erstattung der Deckungsanfrage an den Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Dem Dienstnehmer wird weiters empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abzuschließen, welche sämtliche in Betracht kommende Risiken aus der Verwendung des Vertragsgegenstandes abdeckt. Der Dienstnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass derartige Risiken nicht von der vom Dienstgeber abgeschlossenen Versicherung des Vertragsobjektes umfasst sind und nur von der empfohlenen Haftpflichtversicherung gedeckt werden können. Dies betrifft insbesondere Personenschäden sowie Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter,

Im Fall eines Unfalles mit dem Vertragsobjekt ist der Dienstnehmer verpflichtet, den Unfall unverzüglich einer Polizeidienststelle zu melden und sämtliche Vorkehrungen für die Beweissicherung zu unternehmen und an dieser mitzuwirken. Er ist verpflichtet, sämtliche diesbezüglichen Unterlagen unverzüglich dem Dienstgeber herauszugeben. Es ist dem Dienstnehmer nicht gestattet, auch nur teilweise Schuldanerkenntnisse abzugeben, Abtretungserklärungen (auch gegenüber Werkstätten oder Versicherungen) abzugeben oder auf Ansprüche zu verzichten.

6 Kosten

Die Kosten für über den Versicherungsschutz hinausgehenden Wartungen und Reparaturen, trägt der Dienstnehmer.

~~Dies gilt insbesondere auch,~~ Sofern Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt, die auf eine vom Dienstnehmer zu vertretende Obliegenheitsverletzung zurückzuführen ist, so trägt die Kosten für Reparaturen und sonstige Schadensersatzansprüche der Dienstnehmer.

Der Dienstgeber trägt weiters nicht die Anschaffung besonderer Ausstattungswünsche des Dienstnehmers, sofern diese nicht bereits beim Erwerb zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

7 Haftung

Der Dienstnehmer haftet für die von Ihm verursachten Schäden, die Zerstörung oder den Verlust des Fahrrades gemäß den Grundsätzen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bzw. im Falle von außerdienstlichen Fahrten gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Dienstnehmer hat bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Verstößen gegen Bestimmungen der Punkte 4 und 5, dem Dienstgeber alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile zu ersetzen.

8 Sonstiges

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.